

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Forschungsrahmennovelle 2019

7. Oktober 2019

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Es wird begrüßt, dass mit der Forschungsrahmennovelle eine gemeinsame gesetzliche Basis für alle Forschungsförderungseinrichtungen geschaffen wird, da diese Einrichtungen vor allem durch die Förderung der Grundlagenforschung für die Universitäten und für den Wissenschaftsstandort insgesamt von entscheidender Bedeutung sind. Die wiederholten Hinweise auf die Besonderheiten der Grundlagenforschung sind daher sehr positiv zu sehen.

Im Sinne der Steigerung von Effizienz und Wirkung sowie der Harmonisierung der Förderlandschaft ist es auch begrüßenswert, dass die Ludwig Boltzmann Gesellschaft als Forschungsförderungseinrichtung in das Forschungsrahmengesetz aufgenommen wird. Zur Weiterentwicklung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft verweist die uniko auf ihr Positionspapier vom 13. März 2019.¹

Befürwortet wird auch, dass die jährliche Budgetvereinbarung durch eine dreijährige Planungsperiode ersetzt werden soll, wobei diese insbesondere durch das Kürzungsverbot zu einer realen Planungssicherheit beitragen kann. Es ist allerdings sicherzustellen, dass es durch diese Vereinbarungen zu keiner Einschränkung der Autonomie der Fördereinrichtungen kommt.

Als sehr kritisch wird hingegen gesehen, dass im vorliegenden Entwurf kein Finanzierungspfad enthalten ist. Dieser ist als Wachstumspfad mit einem jährlichen Mindestzuwachs zu definieren.² Um den Forschungs- und Innovationsstandort Österreich zu sichern ist dieses Wachstum von der kommenden Bundesregierung möglichst umgehend für einen Zeitraum von drei Leistungsvereinbarungsperioden in einem Forschungsfinanzierungsgesetz zu beschließen.

¹ Stellungnahme der uniko zur Weiterentwicklung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG); siehe https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=17845_DE_O&f=1&jt=7906&cs=235D

² Vergleiche dazu etwa den deutschen *Pakt für Forschung und Innovation* (2021–2030), der einen jährlichen Zuwachs von 3 % vorsieht; siehe <https://www.bmbf.de/de/pakt-fuer-forschung-und-innovation-546.html>

STELLUNGNAHME

Folgende Punkte sollten noch Beachtung finden:

Die im Forschungsrahmengesetz in § 5 (5) und § 5 (6) beschriebene jährliche Umsetzungsplanung zwischen zuständigem Ministerium und der jeweiligen Forschungseinrichtung sollte genauer definiert werden, um die Einbeziehung von Budgets in die Umsetzungsplanung auszuschließen. Die Budgets sollten zwischen Forschungseinrichtung und deren Aufsichtsgremien vereinbart werden, nicht mit dem Finanzierungsgeber. Gleichweise nicht ideal sind die Bestimmungen in § 5 (7) und § 5 (8). Hier muss für die jeweilige Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarung das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt werden, d.h. das BMF hat de facto ein Vetorecht für diese Vereinbarungen (und wesentliche Änderungen derselben) und schränkt damit die Verhandlungsautonomie der jeweiligen (Fach-)Ministerien massiv ein. Das Einvernehmen mit dem BMF sollte früher, nämlich bei der Beschlussfassung des FTI-Pakts (vgl. § 2) hergestellt werden. Auf dieser Basis sollten dann die (Fach-)Ministerien agieren können. Diese Bestimmung könnte auf Grund möglicher Beispielwirkung auch für die Universitäten problematisch werden, weil laut UG die Leistungsvereinbarungen mit dem BMBWF nicht vorab mit dem BMF abzustimmen sind. Hier wird zwischen BMBWF und BMF lediglich vorab das Finanzvolumen für die jeweils nächste LV-Periode vereinbart.

Durch die im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geplanten Änderungen in § 2b (1) Z 3 bzw. § 5 (1) Z 2, das Dreijahresprogramm und die Finanzierungsvereinbarung des FWF betreffend, geht die Berichtspflicht des Präsidiums (Jahresbericht) und das damit einhergehende Recht der Delegiertenversammlung verloren, über den (Jahres-)Bericht einen Beschluss herbeizuführen. Eine jährliche Berichts-, aber auch Budgetierungslinie sollte es weiterhin geben.

Die im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz mit den geplanten Änderungen in § 2d (2) Z 1 iVm § 8 (1) Z 2 und § 9 (1) Z 2a einhergehende Streichung der Genehmigung eines Jahresvorschlags durch die Aufsichtsbehörde wird als Vereinfachung begrüßt. Gleichzeitig ist aber in den Aufgaben des Präsidiums die Budgeterstellung nicht angeführt, und der Aufsichtsrat hat kein Recht mehr zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag. Er genehmigt nur noch den Jahresabschluss. Diese Bestimmung ist asymmetrisch: Wenn einem Organ die Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugewiesen wird, müsste es sinnvollerweise auch das Budget beschließen dürfen. Allerdings ist das jährliche Budget gänzlich aus dem Gesetz gestrichen worden. Strategisch ist das Prinzip der 3-Jährigkeit für den FWF zwar ein reeller Fortschritt, operativ ist eine jährliche Betrachtung Budget/Forecast/Jahresabschluss aber unabdingbar.

Im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz ist derzeit in § 5a (3) eine Befristung der Funktionsperioden für Mitglieder der Delegiertenversammlung vorgesehen. Diese Befristung sollte entfallen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch
Präsident

STELLUNGNAHME

zur Weiterentwicklung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)

13. März 2019

Die Universitäten schätzen die inhaltliche Ausrichtung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG), die in ihrer Programmentwicklung auf Exzellenz setzt und regelmäßig neue Ansätze austestet und Impulsgeber für aktuelle Herausforderungen ist. Die Auswahlverfahren und Evaluierungen entsprechen internationalen, transparenten peer-review Verfahren. Insbesondere die Förderung der LBG Cluster stellen einen USP in der österreichischen Förderlandschaft dar – sie erlauben langfristige, strategische Kooperationen und Forschungsnetzwerke zu verfestigen und finanzieren translationale Projekte von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung. Die LBG Institute setzen interessante, gewagte Schwerpunkte und bieten eine attraktive, langfristige Co-Finanzierung von Forschungsgruppen. Diese von der LBG eingesetzten Mittel stellen daher für die Universitäten einen wichtigen Beitrag dar und aus Sicht der uniko ist es unerlässlich, dass diese Mittel auch weiterhin zur Gänze in die universitäre Forschung fließen.

All diese Vorteile sind aus Sicht der Universitäten unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Verortung von Instituten umsetzbar. Im Sinne der Weiterentwicklung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft und im Sinne der Steigerung von Effizienz und Wirksamkeit würden die Universitäten die Umsetzung der identen Impulse und Maßnahmen als Förderungen (§ 27 Projekte) begrüßen. Damit käme es auch zu einer weiteren Harmonisierung der Förderlandschaft, da z.B. auch der FWF auf § 27 Projekte umstellt. Als weitere Anregung und sinnvolle Ergänzung empfehlen wir, die Abgeltung von Overheads vorzusehen.

Die Befürchtung, dass neue Methoden und Ansätze in Universitäten nicht umgesetzt werden können, ist nicht nachvollziehbar. Alle gesetzlichen Voraussetzungen, um LBG Institute an Universitäten zu etablieren, wurden spätestens mit dem UG 2000 geschaffen. FWF Sonderforschungsbereiche (SFB), CD Labors, ERC Synergy Grants und FFG K-Projekte sind zum Beispiel Förderprogramme, in welchen Kooperationen über Organisationsgrenzen (regional und sektoral) hinweg auch jetzt erfolgreich gelebt werden. Die Adressierung, Betreuung und Sichtbarmachung der LBG Institute ist auch bei initialer Verankerung in den Universitäten möglich.

STELLUNGNAHME

Die jetzige Form der LBG als virtuelle (da keine eigenen Liegenschaften) Trägerorganisation hat für die Universitäten mehrere Nachteile, welche die Effizienz und Wirksamkeit der innovativen Ansätze und Möglichkeiten für das Gesamtforschungssystem einschränken:

Die Abwicklung ist mit einem hohen administrativen Aufwand für die Universitäten verbunden. Die Förderungen sind nicht als Drittmittel in den universitären Leistungs- und Wissensbilanzen darstellbar. Die Inkind- und manchmal auch Cash Beiträge der Universitäten hebeln zwar die LBG Mittel, stellen aber einen Aufwand dar, dem keine Einnahmen gegenüberstehen. Die Institutsmitarbeiter_innen sind verpflichtet, weitere Drittmittel über das LBG Institut einzuwerben. Die angerechneten Inkind-Leistungen der Universitäten (meist Raummiete und Personalkosten) spiegeln in keiner Weise den tatsächlichen Beitrag der Host-Institutionen wieder (Zugang und Nutzung der gesamten Forschungsinfrastruktur wie Labore, Core Facilities, Großgeräte, Tierfacilities, Meetingräume, etc. sowie Sicherstellung aller erforderlichen Rahmenbedingen im Bereich IT, Datenschutz, Arbeitnehmerschutz, etc., sowie zum Teil Zugang zu Patientendaten, Patientensamples, etc.). Obwohl in den Räumlichkeiten und Strukturen der Universitäten verankert, wird mit viel Aufwand die Eigenständigkeit des Institutes sichergestellt und kommuniziert, allerdings muss spätestens im 3. Förderjahr ein Integrationskonzept dargelegt werden. Dieses hat bisher für Universitäten schwierig umsetzbare Konditionen beinhaltet (Stiftungsprofessuren, Professuren, dauerhafte Übernahme einer hohen Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, weiterhin eigenständige Sichtbarkeit, getrennte Kostenstellen und Berichtslegungen). Insbesondere ist auf den enorm hohen Finanzierungsbedarf für die Verstetigung der Institute hinzuweisen (sieben Jahre LBG Förderung - auf „ewig“ Finanzierung durch die Universitäten), der in den Leistungsvereinbarungen nicht realisiert werden konnte.

Im Sinne der Steigerung von Effizienz und Wirkung sowie Harmonisierung der Förderlandschaft würde die Weiterentwicklung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft zu einer Förderorganisation unter Beibehaltung ihrer Ausrichtung von den Universitäten begrüßt werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin